

**Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der
Stadt Osterholz-Scharmbeck
Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates
vom 17.09.2020**

§ 1

Der Seniorenbeirat, bestehend aus neun Mitgliedern, wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 NKomVG für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt.

Die nächste Wahlperiode beginnt am 01.11.2021. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die im Wahljahr das 60. Lebensjahr vollenden.
- (2) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die im Wahljahr das 60. Lebensjahr vollenden. Parteipolitisch aktive Seniorinnen und Senioren, Ratsmitglieder der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder des Kreistages, sowie Bedienstete der Stadt Osterholz-Scharmbeck sind nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
- (3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt als Ersatzperson diejenige Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 3

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Osterholz-Scharmbeck oder die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

§ 4

- (1) Die Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirats erfolgt auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Darüber hinaus wird die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter rechtzeitig vor der Wahl die Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise über die Wahl informieren.

(2) Alle wählbaren Seniorinnen und Senioren können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat bis zum 42. Tag, 12.00 Uhr, vor der Wahl der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf, Adresse und Ortsteil der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Zustimmungserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist umgehend über die Zulassung der Vorschläge. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich bekannt; ferner wird diese Entscheidung auch der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt.

Auf Grundlage dieser zulässigen Vorschläge wird durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter der Stimmzettel erstellt. Die namentliche Nennung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Hierzu wird der Stimmzettel mit einem Anschreiben, das u. a. auch über die Art und Weise der Annahme der Stimmzettel und den spätesten Wahltermin informiert, durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter an alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren versandt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme.

(5) Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt grundsätzlich einen Tag nach Wahlende öffentlich im Rathaus.

§ 5

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat. Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6

(1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

(2) Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden und keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen gewählten Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort.

§ 8

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck abschließend.